

das aufnehmen, was zur Nachsicht oder Strenge der Polizei gegen die Verhafteten bestimmen kann. Verlangen die Protokolle, welche einem gerichtlichen Verfahren zur Grundlage dienen sollen, Genauigkeit und bestimmte Angaben, so bedarf es dieser noch mehr in diesen Berichten, weil die Polizei, nur auf sie gestützt, Strafen verfügt und von ihrem Ausspruche keine Appellation stattfindet.

Die bei Abfassung solcher Berichte verwandte, besondere Sorgfalt ist vornehmlich das Werk Debelleyes; ich schließe dies aus einer Anmerkung von der Hand dieses Mannes, welche am Rande eines mir vor Augen gekommenen Aktenstückes steht und so lautet: „Die Beamten der Polizei und die, welche eine Dirne verhaften, vernachlässigen gar zu sehr, über alle das Vergehen begleitende Umstände Aufklärung zu geben; ich muß einen ganz speziellen, mit allen Umständen ausgestatteten Bericht von jeder Verhaftnahme in Sachen öffentlicher Preisgebung erhalten; man muß um so mehr dafür sorgen, allen Handlungen der Polizei den Stempel der Gerechtigkeit aufzudrücken, da es sich hier um die letzte Instanz handelt, die bloß nach Willkür entscheidet.“

Man ersieht daraus, wie viele Mühe die Polizei darauf wandte, aus allen Kräften die Nachteile zu mindern, welche aus willkürlichen Maßregeln entstehen, und welche Vorsicht, nicht getäuscht zu werden; die Mädchen werden nach so abgefaßten Berichten verhört, und wenn sie leugnen, sich des angeschuldigten Vergehens schuldig gemacht zu haben, mit dem Aufseher konfrontiert. Solche Sorgfalt rechtfertigt die Behörde in den Augen des Publikums und veredelt auch unfehlbar die Pflichten der Aufseher; sie macht die von ihnen geleisteten Dienste bemerklich. Es sind Männer, die Vertrauen einflößen, die sich nicht durch Bestechung verleiten lassen.

Ihr Dienst ist jetzt besser eingerichtet, als je, weil die meisten Aufseher bei dem Sittenbüro seit 8, 12 und 15 Jahren angestellt sind, sie ihren Amtsverrichtungen nicht entfremdet werden, die Hälfte ihrer Zeit nicht mehr wie sonst, den Zweck hat, Mädchen aufzuspüren, die ihre Steuer nicht zahlten und sie folglich nicht genötigt sind, die Aufsicht zu vernachlässigen, um die Einnahme zu vergrößern.

Daß so ausgezeichnete Dienste auch vergütet werden müssen, ist begreiflich, und so hält es auch die Polizei für ihre Pflicht, außer